



Vorlage

Nr.: 0576/2007
öffentlich

Beantragung von Zuwendungen für die naturnahe Entwicklung des Stichelbaches in den Bauabschnitten 2 und 4

Beratungsfolge

22.03.2007 Rat

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Es ist beabsichtigt, den Stichelbach in Beckum-Vellern unter Berücksichtigung von Aspekten des Hochwasserschutzes naturnah zu entwickeln. Die Umgestaltung des Stichelbaches soll in 5 Bauabschnitten realisiert werden.

Die Vorstellung der Vorentwürfe zur Schaffung von Rückhalteflächen und der naturnahen Entwicklung des Stichelbaches für die 5 Bauabschnitte erfolgte am 27.09.2005 im Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr. Die Maßnahmen wurden in einer Einwohnerversammlung in Vellern vorgestellt und abgestimmt.

In einem ersten Schritt sollen die Maßnahmen des 2. und 4. Bauabschnittes im Sommer bis Herbst 2007 ausgeführt werden. Die Ausbauplanung wird am 20.03.2007 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vorgestellt.

Die Maßnahmen resultieren aus den Forderungen der Entwicklungsplanung Stichelbach unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Entwicklung des Stichelbaches.

Oberstes Planungsziel ist ein nachhaltiger Hochwasserschutz unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Entwicklung des Stichelbaches im 2. Bauabschnitt, vom Elsternbergweg bis zum Beginn der Verrohrung am Kindergarten sowie im 4. Bauabschnitt, vom Ortsrand „Große Hoellert“ bis zur Einmündung des Mellenbaches sowie des Mellenbaches.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde am 12.12.2006 vom Kreis Warendorf ausgestellt.

Die Kosten für die naturnahe Entwicklung des Stichelbaches in den Bauabschnitten 2 und 4 betragen einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs voraussichtlich 308.300,- € Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gewährt im Rahmen des Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung Zuwendungen bis zu 80 % der Bau- und Grunderwerbskosten. Dementsprechend soll nun eine Zuwendung in Höhe von 246.640,- € zur Umsetzung der Maßnahme beantragt werden.

Nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung (§ 3 Buchst. B) Nr. 9.) ist hierfür eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Die nächste Sitzung dieses Ausschusses ist turnusmäßig für den 08.05.2007 vorgesehen. Da die naturnahe Entwicklung des Stichelbaches bereits in den Sommermonaten durchgeführt werden soll, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Rat die Entscheidung über diese Angelegenheit an sich zieht.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Beckum übt sein Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 2 Nr. 3 Zuständigkeitsordnung aus und zieht die Entscheidungszuständigkeit über die Beantragung von Zuwendungen für die naturnahe Entwicklung des Stichelbaches in Vellern in den Bauabschnitten 2 und 4 an sich.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die naturnahe Entwicklung des Stichelbaches in Vellern in den Bauabschnitten 2 und 4 den entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

Anlagen

keine